jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/12/20 15Os152/07b, 16Ok8/13 (16Ok9/13), 3Ob172/19v, 26Ds1/19z (26Ds2/19x), 26Ds7/20h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.12.2007

Norm

B-VG Art83 Abs2
B-VG Art87 Abs3
GOG §33 Abs1

Rechtssatz

Die Geschäftsverteilung bei den Gerichtshöfen erster Instanz hat auch Regelungen für die Vertretung der einzelnen Gerichtsabteilungen zu enthalten, wobei für jeden Leiter einer Gerichtsabteilung eine ausreichende Zahl von Vertretern und die Reihenfolge, in der die Vertreter einzutreten haben, zu bestimmen ist. Der Vertretungsfall tritt bei jedweder, also auch bei bloß eintägiger (in diesem Fall urlaubsbedingter) Abwesenheit ein. Das Recht auf den gesetzlichen Richter (Art 83 Abs 2, Art 87 Abs 3 B-VG) wird, wenn der Vertreter der zuständigen Untersuchungsrichterin die Haftverhandlung durchführt, nicht verletzt.

Entscheidungstexte

- 15 Os 152/07b
  Entscheidungstext OGH 20.12.2007 15 Os 152/07b
- 16 Ok 8/13
  Entscheidungstext OGH 14.02.2014 16 Ok 8/13
  Vgl auch; Beisatz: Handelt der Vertreter des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richters im Vertretungsfall, wird das Recht der Parteien auf den gesetzlichen Richter nicht verletzt. Ob in der Begründung der Entscheidung auf den Vertretungsfall Bezug genommen wird, ist unerheblich, weil es für Rechtsverletzung allein darauf ankommt, ob der Vertretungsfall gegeben war oder nicht. (T1); Veröff: SZ 2014/9
- 3 Ob 172/19v
  Entscheidungstext OGH 04.11.2019 3 Ob 172/19v
  Vgl
- 26 Ds 1/19z
  Entscheidungstext OGH 15.10.2020 26 Ds 1/19z
  Vgl
- 26 Ds 7/20h
  Entscheidungstext OGH 17.06.2021 26 Ds 7/20h
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0123066

Im RIS seit

19.01.2008

Zuletzt aktualisiert am

18.10.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at